

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 307.

Mittwoch, den 3. November.

1841.

Bekanntmachung.

Nachdem in die, zur Ergänzungswahl der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner ausgefertigte und veröffentlichte Wahlliste annoch nachträglich nachverzeichnete Bürger als stimmberechtigt und wählbar aufzunehmen gewesen sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 1. November 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

| Vor- und Zuname. | Stand und Gewerbe. | Jahr und Tag des Bürgerscheins. | Katastrernummer o. Hauses, in welchem er wohnt. |
|---|--------------------|---------------------------------|---|
| Zu Abtheilung II. der Wahlliste. | | | |
| Herr Carl Robert Binder | Buchhändler | 8. Januar 1841 | 1229. A. |
| Ernst Friedrich Vertraugott Lorenz | Agent | 18. Juli 1825 | 1509. " |
| Zu Abtheilung III. | | | |
| Herr Johann Nicolaus Friedrich | Schuhmachermeister | 28. Februar 1820 | 129. " |
| Leopold Wilhelm Kraß | Tischlermeister | 16. September 1826 | 655. " |
| Lorenz Wally | Schuhmachermeister | 11. Juli 1825 | 785. " |
| Carl Eduard Thümmler | Advocat | 26. Juli 1841 | 561. " |

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern, auch Schöß- und Communalgefälle.

Gefehllicher Bestimmung zufolge wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu erhebenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen

15. November d. J.

fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden Schöß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Zahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Man erwartet übrigens die pünctliche Abentrichtung dieser Abgaben von den Beitragspflichtigen um so gewisser, als denselben auch in diesem Jahre durch den Erlaß des 1. Termins der Gewerbe- und Personalsteuern eine wesentliche Erleichterung zu Theil geworden ist, und es wird zugleich auf die §. 66. des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurs gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht.
Leipzig, am 3. November 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Da ungerachtet unserer Aufforderung vom 16. October d. J. mehre noch nicht eingetretene Communalgardenspflichtige nicht erschienen sind, so werden diese hiermit nochmals aufgefordert.

Montag, den 8. November Abends 6 Uhr im Bureau des Communalgarden-Ausschusses sich persönlich zum Eintritt in die Communalgarde zu stellen, in dessen Unterbleibung weitere gesetzliche Maßnehmung nunmehr erfolgt.

Leipzig, den 28. Oct. 1841.

Der Communalgarden-Ausschuß daselbst.
Major Uster.

Hermisdorf, Prot

Ueber das Adjudications-Verfahren bei Lieferungen an Actien-Gesellschaften.

Wo Viele concurriren und nur Wenige zugelassen werden können, wird es selten ausbleiben, daß die Mehrzahl sich verliert und den oder diejenigen, welche den Preis davon getragen haben, auf unstatthafte Weise zu ihrem Nachtheil be-

günstigt glaubt. Bei einem Privatmanne kann eine solche Vermuthung allerdings weniger entstehen, insofern vorausgesetzt werden darf, daß er sich nur durch sein eigenes Interesse, nicht aber durch irgend eine Prädilection in seinen Entschlüssen leiten lassen wird. Anders verhält es sich mit solchen Körperschaften, welche durch mehre oder viele Individuen repräsentirt werden; bei ihnen gewinnen solche in der Regel meist unhalt-